



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-18-8

= RSS-E 35/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2018 in der Schlichtungssache XX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXX XX, gegen XX XXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles XXXXXXXXXXXXXXXX aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat ihr Unternehmen eine Soll & Haben - Betriebsversicherung für Gewerbe. und Handwerksbetriebe zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX, in welcher auch eine Rechtsschutzversicherung eingeschlossen ist. Vereinbart sind die ARB 2008, deren Artikel 24 auszugsweise lautet:

**„4. Was gilt als Versicherungsfall?**

**Bei der Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall**

***in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2."***

Das Betriebsgebäude der Antragstellerin grenzt an die Liegenschaft von XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Von diesem Grundstück wachsen jährlich Kletterpflanzen über die Fassade auf das Dach des Betriebsgebäudes und beschädigen dieses.

Die Antragstellerin meldete den Rechtsschutzfall erstmals im April 2016. Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass der Baustein „Grundstückseigentum und Miete“ nicht im Versicherungsvertrag eingeschlossen war. Per 17.5.2016 wurde dieser Baustein in den Versicherungsvertrag aufgenommen.

In der Zwischenzeit schnitten Mitarbeiter der Antragstellerin die Kletterpflanzen bis zur Grundstücksgrenze zurück.

Am 22.8.2017 stellte die rechtsfreundliche Vertretung der Antragstellerin eine neuerliche Deckungsanfrage hinsichtlich des Vorgehens gegen die Nachbarn mittels negatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsklage (§ 523 iVm § 364 ABGB).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 10.4.2018 mit der Begründung ab, das Problem mit den Kletterpflanzen habe bereits vor Ablauf der dreimonatigen Wartefrist bestanden und sei somit vorvertraglich.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 26.4.2018. Die Pflanzen seien zurückgeschnitten worden, der Bewuchs habe 2017 neuerlich begonnen.

Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Urgenz nicht zum Schlichtungsantrag. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung

der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Nach der Schilderung der Antragstellerin hat diese im April 2016 erstmals eine Deckungsanfrage hinsichtlich des Überwuchses vom angrenzenden Grundstück gestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Einwirkungen der Kletterpflanzen begonnen haben, das ortsübliche Ausmaß zu überschreiten. Dies stellt im Sinne des Art 24, Pkt. 4 der ARB 2008 den Versicherungsfall dar. Da zu diesem Zeitpunkt das betreffende Risiko noch nicht versichert war, hat die antragsgegnerische Versicherung vertragsgemäß die Deckung abgelehnt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:  
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018